



ENTSORGUNGS- UND SERVICEBETRIEB

Bad Breisig/Brohltal (AÖR)

Entsorgungs- und Servicebetrieb
Bad Breisig/Brohltal AÖR
Kapellenstraße 12
56651 Niederzissen

Auskunft erteilt: Herr Apitz	02636-9740 311
Vertretung: Herr Vogt	02636-9740 310
Telefax:	02636-9740 308

Antrag auf (Neu)-Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Abwassernetz

Name, Vorname
Straße / HausNr.
Wohnort

.....
Ort Datum

Telefon (bitte angeben):

.....

Ich / Wir beantrage (n) für das (die) Grundstück (e)

_____ Straße/Hausnr.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe

den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

Anzahl der zu erstellenden Gebäude auf den o. g. Parzellen

Gebäude

Baugenehmigung oder

Freistellungsbescheinigung vom

mit der Bauschein-Nr.

Das anfallende Niederschlagswasser soll ganz oder teilweise zur Eigennutzung verwendet werden. Eine ausführliche Beschreibung liegt bei. (bitte ankreuzen)

Gewerbebetrieb	Art)
----------------	------

Industriebetrieb	Art)
------------------	------

Die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 17.09.2018 werden hiermit anerkannt.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Ein amtlicher Lageplan mit dem neuesten Gebäudestand des anschließenden Grundstückes.
- b) Ein Entwässerungsplan im Grundriss und Schnitt.

Es ist mir (uns) bekannt, dass in das öffentliche Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Kanalleitungen angreifen,
- b) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben,
- c) Stoffe, die die Leitung verstopfen können z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.,
- d) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- f) Abwässer, die wärmer als 35°C sind.

Ich bin (wir sind) darüber unterrichtet, dass

- a) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Blut, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Verbandsgemeinde Vorschaltungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider).
- b) die Sicherung des Grundstückes gegen Rückstau Sache des Anschlussnehmers ist.
- c) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, durch besonders geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden müssen.
- d) Die Niederschlagswässer nur in unverschmutztem Zustand in den Kanal einzuleiten sind.
- e) der Anschluss von Drainageleitungen an das öffentliche Kanalnetz verboten ist. (Kenntnisse über Grundwasserprobleme sind rechtzeitig dem Bauamt und dem Abwasserwerk mitzuteilen).

Es ist mir (uns) bekannt, dass ohne Genehmigung der zuständigen Stelle mit den Anschlussarbeiten nicht begonnen werden darf.

rechtsverbindliche Unterschrift